

Anm.: **Anlage** zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung der Gemeinden Ottensheim und Puchenau über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs eines gemeinsamen Wirtschaftshofs ("Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau") genehmigt wird, LGBL. Nr. 77/2011

## **S A T Z U N G**

### **des Regionalen Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau der Gemeinden Ottensheim und Puchenau**

Die Gemeinden Ottensheim und Puchenau bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes eines gemeinsamen Wirtschaftshofes einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes 1988 i.d.g.F., der im Folgenden „Verband“ genannt wird. Der Verband wird durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebildet.

#### I. Allgemeines

##### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau“
2. Der Verband hat seinen Sitz im Marktgemeindeamt Ottensheim.

##### § 2

##### Standort

Derzeit bleiben die bestehenden Standorte in Ottensheim und Puchenau aufrecht. Den neuen Standort des gemeinsamen Wirtschaftshofes legt die Verbandsversammlung nach den Richtlinien des Kriterienkataloges fest.

##### § 3

##### Mitgliedsgemeinden und Aufteilungen des Aufwandes und der Einnahmen

1. Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Ottensheim und Puchenau.
2. Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen werden den Gemeinden nach tatsächlichen Leistungen vorgeschrieben. Die übrigen nicht zuordenbaren Leistungen sowie größere Anschaffungen und die Einnahmen werden nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Gemeinde Ottensheim	50%
Gemeinde Puchenau	50%

3. Jahresüberschüsse werden einer Investitionsrücklage zugeführt.
4. Ein Jahresabgang wird im Verhältnis der bezogenen Leistungen (Einnahmen des Wirtschaftshofs) auf die Gemeinden aufgeteilt.

5. Leistungen, die Standortgemeinden auf Ersuchen des Wirtschaftshofes für den Verband erbringen, sind der jeweiligen Gemeinde zu ersetzen. Grundlage für dieses Ersuchen bildet ein Beschluss des Vorstandes. Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, so entscheidet über die Zahlungspflicht die Oö. Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4. Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

## II. Aufgaben des Verbandes

### § 4

#### Verbandszweck

Der Zweck des Verbandes ist die wirtschaftliche Errichtung und Führung des gemeinsamen Wirtschaftshofes. Dieser Zweck wird durch folgende Aufgaben gewährleistet:

- a. Die Planung und Errichtung des Wirtschaftshofes Ottensheim/Puchenau
- b. Die Teilung von Kosten und Erträgen
- c. Die wirtschaftliche Gestaltung der Wirtschaftshofleistungen für die Mitgliedsgemeinden
- d. Die Abstimmung der Jahresplanung und der Investitions- u. Personalpläne
- e. Die Personal- und Gerätekooperation mit anderen Gemeinden.

## III. Organisation des Gemeindeverbandes

### § 5

#### Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
- a. die Verbandsversammlung
  - b. der Verbandsvorstand
  - c. der Obmann

### § 6

#### Verbandsversammlung

1. In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme.
2. Die auf die einzelnen Mitglieder entfallende Zahl der Stimmen wird festgesetzt:

Ottensheim	7 Stimmen
<u>Puchenau</u>	<u>7 Stimmen</u>
Gesamt:	14 Stimmen
3. Die Verbandsversammlung hat aus 14 gewählten Vertretern oder Vertreterinnen aller verbandsangehörigen Gemeinden nach der im Abs. 2 ermittelten Aufteilung zu bestehen. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein.

4. Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Überdies ist die Verbandsversammlung durch den Obmann einzuberufen, wenn Verbandsvorstandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen des Verbandsvorstandes vertreten, es verlangen.
5. Alle Mitglieder der Verbandsversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
6. Die Verbandsversammlung kann beschließen, dass sonstige Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
7. Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden betreffend die Änderung der Satzung (z. B. die Änderung des Aufwendungsschlüssels für Aufwendungen und Einnahmen, über die Auflösung des Verbandes, über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verband) bedürfen der Zustimmung von Zwei-Drittel der Stimmen.
8. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung und Abstimmung die entsprechenden Bestimmungen der Oö. GemO 1990.
9. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung - vorzugsweise in elektronischer Form- zuzustellen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
  - a. Die Auswahl einer Fläche für den Wirtschaftshof Ottensheim/Puchenau
  - b. Die Wahl und die Abberufung des Obmanns, des Obmann-Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes
  - c. Beschlüsse über Anträge von den Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes, die Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehen oberbehördlichen Befugnisse
  - d. Die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan
  - e. Die Festsetzung von Gebühren und Entgelten für die Benützung von Dienstleistungen, Einrichtungen und Anlagen des Verbandes.
  - f. Der Feststellungsbeschluss über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile.
  - g. Die Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben, Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, soweit bei letzteren die geschätzte Auftragssumme EURO 72.500,00,- ohne Umsatzsteuer übersteigt.
  - h. Der Ankauf und Verkauf von Grundstücken
  - i. Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Krediten sowie über Leasingfinanzierungen.

## § 8

### Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann Stellvertreter und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei den Gemeinden zumindest je 3 Sitze im Vorstand zukommen sollen. Gleichzeitig ist je ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bei Sitzungen namhaft zu machen.
2. Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
3. Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Obmann stimmt mit.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist.
7. Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Gebietskörperschaft oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen.

## § 9

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten.
2. Die Beschlussfassung in allen das Personal des Gemeindeverbandes betreffenden Angelegenheiten.
3. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Gemeindeverbandes vorbehalten sind.

## § 10

### Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss dürfen keine Vorstandsmitglieder angehören. Die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier und muss jede in der Verbandsversammlung vertretene Gemeinde vertreten sein. Die Verbandsversammlung wählt sie aus ihrer Mitte.

## § 11

### Obmann

1. Der Obmann und dessen Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt.
2. Dem Obmann obliegen:
  - a. Die Leitung der Geschäftsstelle.
  - b. Die Vertretung des Verbandes nach außen.
  - c. Die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes.

- d. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- e. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes zu unterfertigen.
- f. Die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- g. Bei vorübergehender Verhinderung des Obmannes, obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter.
- h. Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle im Zusammenhang mit der laufenden Geschäfts- und Betriebsführung erforderlichen Anschaffungen und Tätigung von Ausgaben im Rahmen des Jahresvoranschlages. Darüber hinaus obliegt dem Obmann die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, sofern sie im Einzelfall den Betrag von EUR 2.000,- nicht überschreiten.

#### § 12

##### Entscheidung in Streitfällen

Auf Antrag des Verbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis.

#### § 13

##### Bedienstete des Verbandes

Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen.

#### IV. Finanzierung des Gemeindeverbandes

#### § 14

##### Geschäftsgebarung, Jahresvoranschlag Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des vierten und fünften Hauptstückes der Oö. GemO 1990, in der Fassung der Gemeindeordnungs-Novelle 2007, LGBl. Nr. 137/2007, mit Ausnahme der Bestimmung der §§ 70 - 72, des § 82 und des § 91 Abs. 1 und 3 bis 6, sowie § 91 a sinngemäß.

#### § 15

##### Finanzbedarf

Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus der Leistungsverrechnung, durch öffentliche Zuschüsse von den beteiligten Gemeinden, vom Land Oberösterreich, dem Bund sowie der Europäischen Union oder durch sonstige Zuschüsse Dritter und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.

## § 16

### Aufteilung und Abführung von Erträgen

Die Aufteilung der erforderlichen Aufwendungen und jene über sämtliche Einnahmen hat durch die Verbandsversammlung entsprechend dem Aufwendungsschlüssel gemäß. § 3 der Satzung zu erfolgen.

#### V.) Austritt von Mitgliedsgemeinden und Auflösung des Verbandes

## § 17

### Austritt von Mitgliedsgemeinden

Ein Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die Mitgliedschaft einem Mitglied nicht mehr weiter zugemutet werden kann. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung. Der Austritt aus dem Gemeindeverband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates. Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß. § 5 Abs. 3. Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

## § 18

### Auflösung

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern gemäß, dem Schlüssel in § 3 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen auf die Verbandsmitglieder gemäß, dem Schlüssel in § 3 über.

#### VI.) Sonstige Bestimmungen:

## § 19

### Aufsicht über den Verband

Die Aufsicht über den Verband obliegt der Oö. Landesregierung nach den Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. GemO 1990.